FD 61 Schw Lüchow, 25.11.2010

1. Vermerk

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der VO über das LROP, Hier: Ausführungen zur Stellungnahme des LK Lüchow-Dannenberg

Der Entwurf der Verordnung enthält in <u>Artikel 1</u> die beabsichtigten Änderungen der beschreibenden Darstellung. Die Änderungen können in redaktionelle und inhaltliche Änderungen unterteilt werden. Zu den redaktionellen Änderungen ist aus hiesiger Sicht keine Stellungnahme erforderlich. Bei einem großen Teil der inhaltlichen Änderungen ist der Landkreis nicht betroffen. Deshalb werden hier nur die inhaltlichen Änderungen behandelt, die den Landkreis Lüchow-Dannenberg berühren. Zur besseren Verständlichkeit wird den Anmerkungen/Stellungnahmen der jeweilige Abschnitt aus dem LROP 2008 mit den beabsichtigten Änderungen 2010 (rote Schrift + Unterstreichung) in kursiver Schrift vorangestellt.

Der <u>Artikel 2</u> des Verordnungsentwurfes bezieht sich auf die Ermächtigung, die zeichnerische Dartstellung (Anlage 2 der VO) neu bekanntmachen zu können. Der <u>Artikel 3</u> enthält das Inkrafttreten.

Zu den Artikeln 2 und 3 erfolgen deshalb keine Anmerkungen.

Zu Artikel 1 Änderungen 1.b) aa), bb), cc):

1.1. Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

- 02 1Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. 2Es sollen
 - die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,
 - die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden,
 - flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden. 3Dabei sollen
 - · die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
 - belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,
 - die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,
 - <u>die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden.</u>
 - <u>die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen</u> ausgeschöpft werden.
- 07 1Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. 2Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. 2aUm eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen in angemessener Weise die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.

- 09 1Kooperationen zwischen verdichteten und l\u00e4ndlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich erg\u00e4nzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden. <u>2Hierf\u00fcr</u> sollen in den Verflechtungsbereichen Zentraler Orte mit oberzentralen Funktionen Planungen und <u>Ma\u00dBnahmen</u>
 - zur Entwicklung der Siedlungsstruktur, insbesondere zur zentralörtlichen Entwicklung,
 - <u>zur Entwicklung der Versorgungsstruktur, insbesondere zum großflächigen Einzelhandel und zum öffentlichen Personennahverkehr,</u>
 - zur Vernetzung der Freiraumstruktur und
 - <u>zur Sicherung und Entwicklung von Standorten und Trassen für regionale und überregionale Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.</u>

Anmerkungen zu den Änderungen 1.b) aa), bb), cc):

Den Inhalten kann zugestimmt werden. Eine Aufnahme dieser Zustimmung in die Stellungnahme ist entbehrlich.

Änderung 1.e)

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 1Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.

<u>1aln den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen</u> gesichert und entwickelt werden. 1bln diesen Räumen sollen Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen getroffen werden.

2Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. 3Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.

Stellungnahme zur Änderung 1.e):

Gemäß Begründung konkretisiert diese Änderung § 2 (2) Nr. 6 Satz 7 ROG. Im Weiteren wird dabei die Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion der Freiräume für die Anpassung an Klimaänderungen hervorgehoben. Schließlich werden (alle) Freiräume als klimatische Regenerationsbereiche bezeichnet und ihre Ausgleichsfunktion unterstrichen.

Für die Regionalplanung ist aus diesem Grundsatz nicht ableitbar, wie sich <u>klimaökologisch</u> <u>bedeutsame Freiflächen</u> von allen anderen Freiflächen unterscheiden sollen. Klimaökologisch sind alle Freiflächen bedeutsam. Ich rege deshalb an, den Grundsatz zu konkretisieren.

Änderungen 1.h) bb), cc), ee)

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

10 1Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.

2Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind vordringlich im Küstenraum und im Emsland, an den Strömen Ems, Weser und Elbe sowie in den Flussgebieten Aller, Leine, Oker, Hase und Hunte vorzusehen. 2Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind vordringlich in Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und im Emsland, an den Strömen Ems, Weser und Elbe sowie in den Flussgebieten Aller, Leine, Oker, Hase und Hunte vorzusehen.

3In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.

4Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung berücksichtigt werden. 4Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen berücksichtigt werden.

12 1In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes für die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind, die ermittelten Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. 1In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. 2Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. 3Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind überschwemmungsgefährdete Gebiete zu berücksichtigen. 4Überschwemmungsgefährdete Gebiete können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden. 3Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für solche Bereiche Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können.

4Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.

Anmerkungen zu den Änderungen 1.h), bb), cc), dd):

bb) Die Änderungen in Ziffer 10, Satz 2 ist im Prinzip eine redaktionelle Anpassung an das neue WHG. Erstmals wird jedoch auf die Risikogebiete gem. § 73 (1) WHG Bezug genommen. Für Niedersachen, insbesondere für die mit in der Aufzählung genannte Elbe gibt es noch keine Festlegung dieser Risikogebiete. Eine Aufnahme dieser Anmerkung in die Stellungnahme ist nicht erforderlich.

- cc) Die Änderungen in Ziffer 10, Satz 4 bezieht sich nur auf die Einfügung des Begriffes <u>Klimaschutz</u>. Dieser Ergänzung kann zugestimmt werden. Eine Aufnahme dieser Zustimmung in die Stellungnahme ist entbehrlich.
- dd) Die Änderung des Ziels in Ziffer 12, Satz 1 ist eine Anpassung an das neue WHG und gleichzeitig eine Konkretisierung, da jetzt für die Festlegung von Vorranggebieten eine Übernahme der Überschwemmungsgebiete aus dem Wasserrecht vorgegeben wird. Dieser Anpassung kann zugestimmt werden. Eine Aufnahme dieser Zustimmung in die Stellungnahme ist entbehrlich.

Stellungnahme zur Änderung 1.h), ee):

ee) Mit der Änderung des Grundsatzes in Ziffer 12, Satz 3 wird zunächst der Begriff "überschwemmungsgefährdete Gebiete" gelöscht, da er im Wasserrecht nicht vorkommt. Darüber hinaus erfolgt die Vorgabe, *für solche Bereiche Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können.* Damit sind gemäß Begründung Hochwässer mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignisse) mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren gemeint. Bereits in meiner Stellungnahme zum LROP 2008 habe ich darauf hingewiesen, dass für die Festlegung solcher Gebiete die entsprechenden Daten vom Land geliefert werden müssen. Dazu gehören die Daten für die Bemessungshochwässer und vor allem präzise Höhendaten. Bis heute liegen diese Daten für die Elbe und die Jeetzel nicht vor. Ich bitte deshalb um folgende Ergänzung in der Begründung zu Teil A, Ziffer 4a) Haushaltsmäßige Auswirkungen:

"Das Land Niedersachen stellt die für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen zum Hochwasserschutz erforderlichen detaillierten Daten zur Verfügung und plant die dafür erforderlichen Landesmittel ein (z.B. die Mittel für Laserscan-Befliegungen zur Erstellung von präzisen Höhenmodellen)."

Änderungen 1.k) aa), jj):

4.2 Energie

- Änderung 1.k) aa):

04 1Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. 2In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:

- · Landkreis Aurich, 250 MW,
- · Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
- · Landkreis Friesland, 100 MW,
- · Landkreis Leer, 200 MW,
- · Landkreis Osterholz, 50 MW,
- · Landkreis Stade, 150 MW,
- · Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
- · Landkreis Wittmund, 100 MW,
- Stadt Emden, 30 MW,
- · Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.

3Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. 4Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

5In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

6Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

7Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

8Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. 9Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und
- es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

- Änderung 1.k) jj):

11 1Für die großflächige Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. 2Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. 3Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Stellungnahme zur Änderung 1.k), aa):

In der Begründung wird ausgeführt, dass es zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele, insbesondere durch weiteren Ausbau der Windenergienutzung sowie unter dem Aspekt des Repowering geboten ist, auf eine planerische Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung grundsätzlich zu verzichten. Fachliche Kriterien, z. B. Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes oder die Gewährleistung der Flugsicherheit, können im Einzelfall eine Höhenbegrenzung rechtfertigen.

Die neue Vorgabe zum grundsätzlichen Verzicht auf eine Höhenbegrenzung in Vorrang- und Eignungsgebeiten (Satz 5) kann nicht akzeptiert werden. Gleiches gilt für die dazu abgegebene Begründung aus energie- und klimapolitischer Sicht. Repowering und Klimaschutzziele können auch mit Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen umgesetzt werden. Der in der Begründung dargestellte Zusammenhang ist deshalb nicht nachvollziehbar. Es ist allgemein bekannt, dass regelmäßig wirtschaftliche Interessen der Betreiber von Windenergieanlagen der Grund sind, um auf Höhenbegrenzungen zu verzichten.

Planerische Festlegungen sind Ergebnis der Abwägung aller berührender Belange. Mit der Einführung des neuen Grundsatzes "Verzicht auf eine Höhenbegrenzung" wird diesem ohne schlüssige Begründung für die Abwägung in den nachfolgenden Planungsebenenen ein Gewicht verliehen, das es anderen Belangen erschwert, sich durchzusetzen. Das betrifft z.B. das Orts- und Landschaftsbild. Ich fordere deshalb, den Grundsatz zur Nichtfestlegung von Höhenbegrenzungen zu streichen. Außerdem können fehlende Höhenbegrenzungen die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung u.U. verhindern, z.B. Durch dann fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung, so dass die Umsetzung der energiepolitischen Ziele mit dem neuen Grundsatz gerade verhindert wird.

Die Aufnahme eines Grundsatzes zur Windenergienutzung in Waldgebieten (Satz 6), insbesondere die Ausnahmetatbestände implizieren, dass eine solche Nutzung ggf. im Wald möglich ist. Durch den dort verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff "vorbelastete Flächen" wird es für die nachfolgenden Planungsebenen schwieriger, Waldflächen mit ihren vielfältigen Funktionen vor einer Bebauung zu schützen. Außerdem sind es oft gerade die "vorbelasteten Flächen", die mittel- und langfristig für eine Erhöhung des Waldanteils in Frage kommen und damit für die Umsetzung einer Reihe von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung wichtig sind, z.B. zum Natur-, Landschafts- und Klimaschutz. Die eingeführten Ausnahmetatbestände konterkarieren die Umsetzungsmöglichkeit dieser Planungsvorgaben. Die Ausnahmetatbestände sind deshalb zu streichen. Darüber hinaus ist es geboten, den Ausschluss der Windenergienutzung im Wald vom Grundsatz in ein Ziel der Raumordnung zu wandeln, da andernfalls die im NWaldLG festgelegten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes erheblich gefährdet sind.

Stellungnahme zur Änderung 1.k), ji):

Das neue Ziel, dass Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für großflächige Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht in Anspruch genommen werden dürfen (Ziff. 11, Satz 2), ist in einen Grundsatz umzuwandeln, da

- 1.) Vorbehaltsgebiete selbst auch nur einen Grundsatz dartstellen und
- 2.) ein Ziel der Raumordnung die Möglichkeiten zur Planung von derartigen Anlagen unzweckmäßig einschränkt. Das Ziel lässt den nachfolgenden Planungsebenen keinen Spielraum, um die Möglichkeiten der Errichtung solcher Anlagen in Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft zu prüfen. Nur bei einem Grundsatz ist eine Abwägung der verschiedenen Belange möglich, die bei der Planung solcher Freiflächenanlagen eine Rolle spielen können. Das Flächenpotential der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft im Landkreis soll bei der Standortsuche für Freiflächenanlagen genutzt werden dürfen. Konkret gibt es im Landkreis bereits ein Bauleitplanverfahren, das die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft vorbereitet. Mit Inkrafttreten des vorgeschlagenen Ziels würde

das Vorhaben ggf. verhindert werden.

Im nachfolgenden Satz 3 wird ein Grundsatz eingeführt, der den Trägern der Regionalplanung zur besseren Standortentscheidung vorgibt, im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte zu erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu integrieren. Hier wird den Landkreisen eine völlig neue Aufgabe vorgegeben, die auf Grund der knappen finanziellen und personellen Ressourcen nicht erfüllt werden kann. Deshalb ist dieser Grundsatz zu streichen.

(Schwarz)